

## **DAS KASSATIONSGERICHT DES KANTONS ZÜRICH**

Konstituierungsbeschluss vom 16. Januar 2008

unter Mitwirkung der Kassationsrichter Moritz Kuhn, Präsident, Herbert Heeb, Vizepräsident, Bernhard Gehrig, Andreas Donatsch, der Kassationsrichterin Sylvia Frei, des Kassationsrichters Paul Baumgartner, der Kassationsrichterin Yvona Griesser, der Kassationsrichter Reinhard Oertli, Matthias Brunner und Georg Naegeli sowie des Generalsekretärs Viktor Lieber

Das Kassationsgericht setzt sich ab 1. Februar 2008 wie folgt zusammen:

| Präsident:                                     | Geburtsjahr | Amtsantritt |
|--|-------------|-------------|
| Kuhn, Moritz,<br>Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, | 1944        | 2001/2002   |
| Vizepräsident:                                 |             |             |
| Heeb, Herbert,<br>lic.iur., Rechtsanwalt,      | 1947        | 1995/2001   |
| Mitglieder:                                    |             |             |
| Gehrig, Bernhard,<br>lic.iur., Rechtsanwalt,   | 1943        | 1990        |
| Donatsch, Andreas,<br>Prof. Dr.iur.,           | 1952        | 1995        |
| Frei, Sylvia,<br>lic.iur., Rechtsanwältin,     | 1957        | 1995        |
| Baumgartner, Paul,<br>Dr.iur., Rechtsanwalt,   | 1943        | 1997        |
| Griesser, Yvona,<br>lic.iur., Rechtsanwältin   | 1956        | 2000        |
| Oertli, Reinhard,<br>Dr.iur., Rechtsanwalt,    | 1958        | 2002        |
| Brunner, Matthias,<br>lic.iur., Rechtsanwalt   | 1955        | 2007        |
| Naegeli, Georg,<br>Dr.iur., Rechtsanwalt,      | 1955        | 2008        |

| Ersatzmitglieder:  | Geburtsjahr | Amtsantritt |
|--|-------------|-------------|
| Schroeder, Karl Ernst,<br>Dr.iur., Rechtsanwalt,         | 1954        | 1989        |
| Meier, Kurt,<br>Dr.iur., Rechtsanwalt,                   | 1947        | 1995        |
| Wyss, Daniel,<br>Dr.iur., Rechtsanwalt,                  | 1944        | 1995        |
| Farner-Schmidhauser, Doris,<br>lic.iur., Rechtsanwältin, | 1949        | 1995        |
| Huber, Pius Markus,<br>lic.iur., Rechtsanwalt,           | 1954        | 2003        |
| Zimmermann, Mathis<br>lic.iur. et phil., Rechtsanwalt    | 1954        | 2007        |

Auf Grund von § 67 des Gerichtsverfassungsgesetzes konstituiert sich das Kassationsgericht per 1. Februar 2008 wie folgt:

## I. Organisation und Geschäftsleitung

---

1. Dem Präsidenten obliegt nach §§ 121 ff. GVG die Geschäftsleitung.
2. Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten und, ist dieser verhindert, durch das jeweils erreichbare amtsälteste Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Gerichtes vertreten.

Der Präsident oder sein Vertreter i.S. von Abs. 1 ist berechtigt, für einzelne Aufträge den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied oder Ersatzmitglied an seiner Stelle einzusetzen.

3. Zur Entlastung des Gesamtgerichtes besteht eine Verwaltungskommission. Diese setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Kassationsrichtern lic. iur. Bernhard Gehrig, Prof. Dr. Andreas Donatsch und der Kassationsrichterin lic. iur. Sylvia Frei.

Bei Verhinderung eines Mitglieds der Verwaltungskommission amtet das jeweils erreichbare amtsälteste Mitglied oder Ersatzmitglied des Kassationsgerichtes als Ersatzmitglied der Verwaltungskommission.

Die Anstellung und Besoldung der juristischen Sekretärinnen und Sekretäre, die Verlängerung ihrer Anstellungsverhältnisse und die Anpassung von deren Besoldung werden der Verwaltungskommission übertragen. Die Kompetenzen der Verwaltungskommission können durch Beschluss des Kassationsgerichtes konkretisiert bzw. erweitert werden.

Die Mitglieder der Verwaltungskommission des Kassationsgerichtes vertreten das Kassationsgericht im Plenarausschuss der Gerichte. Bei Verhinderung eines Mitglieds der Verwaltungskommission amtet das jeweils erreichbare amtsälteste Mitglied oder Ersatzmitglied als Vertreter des Kassationsgerichtes im Plenarausschuss der Gerichte.

Die Geschäfte der Verwaltungskommission werden vom Präsidenten vorbereitet, der auch deren Sitzungen leitet.

4. Der Generalsekretär leitet die Kanzlei; im Falle seiner Verhinderung werden seine Funktionen von der stellvertretenden Generalsekretärin übernommen. Im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit beider regelt der Präsident oder sein Vertreter im Sinne von I. Ziff. 2. die Stellvertretung.

Anstellung und Besoldung des Kanzleipersonals sind Sache des Präsidenten oder seines Vertreters (vgl. I. Ziff. 2) und des Generalsekretärs bzw. der stellvertretenden Generalsekretärin.

## II. Zuteilung der Geschäfte und Prozessleitung

---

1. An den Entscheiden des Kassationsgerichtes wirken gemäss § 67 GVG fünf Richterinnen bzw. Richter mit.

Das Kassationsgericht tagt in fünf verschiedenen Besetzungen mit je fünf Richterinnen bzw. Richtern.

2. Die Prozessleitung für die einzelnen Fälle erfolgt in der Hauptsache durch den Präsidenten.

In jedem dritten Fall der Besetzungen 3 und 5 übernimmt der Vizepräsident die Prozessleitung. Der Präsident kann die Prozessleitung auch in weiteren Fällen dem Vizepräsidenten übertragen.

Der Präsident kann die Prozessleitung auch an weitere ordentliche Mitglieder des Gerichtes als Stellvertreter des Präsidenten übertragen.

Das mit der Prozessleitung betraute Mitglied bezeichnet den Referenten und führt im Falle einer Beratung den Vorsitz.

Eine allenfalls nötige Ergänzung der Besetzung erfolgt durch den Präsidenten, ausser wenn er im Ausstand oder sonst verhindert ist.

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten amtet der Vizepräsident. Bei dessen Verhinderung amtet das jeweiligen amtsälteste Mitglied bzw. Ersatzmitglied, das innert nützlicher Frist handeln kann und nicht im Ausstand ist.

3. Ein neuer Zivilfall wird jener Besetzung zugeteilt, welche bisher am wenigsten Fälle zugeteilt erhalten hat. Bei gleicher Zuteilungszahl mehrerer Besetzungen erfolgt die Zuteilung an die Besetzung mit der tiefsten Nummer (z.B. Besetzung 2 nach Besetzung 1, aber vor Besetzung 3).

Soweit mehrere konnexe Fälle von der gleichen Besetzung behandelt werden sollten, erfolgt die Zuteilung an jene Besetzung, welcher der erste dieser Fälle zugeteilt wurde.

4. Die Geschäfte werden den Besetzungen wie folgt zugeteilt:

Besetzungen 1 bis 4

Nichtigkeitsbeschwerden gegen Entscheidungen  
- in Zivilsachen

Besetzung 5

Nichtigkeitsbeschwerden gegen Entscheidungen  
- in Zivilsachen und  
- in Strafsachen

5. Es werden zugeteilt:

der Besetzung 1 (Zivilrecht):

Präsident/Stellvertreter

Dr. iur. Paul Baumgartner

lic. iur. Yvona Griesser

lic. iur. Matthias Brunner

Ein weiteres Mitglied oder Ersatzmitglied

der Besetzung 2 (Zivilrecht):

Präsident/Stellvertreter

Prof. Dr. iur. Andreas Donatsch

lic. iur. Yvona Griesser

Dr. iur. Reinhard Oertli

Ein weiteres Mitglied oder Ersatzmitglied

der Besetzung 3 (Zivilrecht):

Präsident/Stellvertreter

lic. iur. Herbert Heeb

lic. iur. Sylvia Frei

Dr. iur. Reinhard Oertli

Dr. iur. Georg Naegeli

der Besetzung 4 (Zivilrecht):

Präsident/Stellvertreter

lic. iur. Bernhard Gehrig

lic. iur. Sylvia Frei

lic. iur. Matthias Brunner

Dr. iur. Georg Naegeli

der Besetzung 5 (Zivil- und Strafrecht):

Präsident/Stellvertreter

lic. iur. Herbert Heeb

lic. iur. Bernhard Gehrig

Prof. Dr. iur. Andreas Donatsch

Dr. iur. Paul Baumgartner

6. Ist ein Mitglied verhindert, in einem Fall in der vorgesehenen Besetzung teilzunehmen, bestimmt der Präsident bzw. sein Vertreter (im Sinne von I. Ziff. 2 und II. Ziff. 2) den Ersatz aus den übrigen ordentlichen Mitgliedern oder den Ersatzmitgliedern des Kassationsgerichtes. Der Präsident bzw. sein Vertreter kann (gemäss I. Ziff. 2 bzw. II. Ziff. 2) aus zureichenden sachlichen Gründen, z.B. wegen ungleichmässiger Geschäftsbelastung, Abwesenheit oder besonderen Fachkenntnissen, anstelle eines für die betreffende Besetzung vorgesehenen Richters ein anderes Mitglied oder Ersatzmitglied einsetzen.

### III. Schlussbestimmungen

---

Der vorliegende Konstituierungsbeschluss tritt am 1. Februar 2008 in Kraft. Er ersetzt den Konstituierungsbeschluss vom 27. Juni 2007.

#### IV. Mitteilung

---

Mitteilung an die Justizkommission des Kantonsrates, die Präsidenten des Obergerichtes, des Sozialversicherungsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes, die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und an die Staatskanzlei auch zur Publikation im Amtsblatt, sowie an die ordentlichen Mitglieder, die Ersatzmitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kassationsgerichts.

Zürich, 16. Januar 2008

### **KASSATIONSGERICHT DES KANTONS ZÜRICH**

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Moritz Kuhn

Viktor Lieber